

# Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 02/18

## Tipps und Hinweise

- |   |   |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler  | 1 |
| <p><b>Kinder in Ausbildung:</b><br/>Eltern können ihre Steuerlast senken</p> <p><b>Sonderausgaben:</b> Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?</p> <p><b>Außergewöhnliche Belastung:</b><br/>Beerdigungskosten können absetzbar sein</p> |   |
| 2. ... für Unternehmer  | 2 |
| <p><b>Investitionsabzugsbetrag:</b><br/>Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst die Betriebsgröße</p> <p><b>Mehrwertsteuersystem:</b><br/>Grenzüberschreitender Onlinehandel soll einfacher werden</p>  |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer   | 3 |
| <p><b>Lohnzufluss:</b> Vorsicht bei Verzicht auf erdiente Pensionsansprüche!</p>  |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | 4 |
| <p><b>Merkblatt:</b> Tipps zur Steuerklassenwahl 2018 für Ehepaare und Lebenspartner</p>  |   |
| 5. ... für Hausbesitzer   | 4 |
| <p><b>Geerbtes Gebäude:</b><br/>Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit?</p>   |   |

## Wichtige Steuertermine Februar 2018

- 12.02. Umsatzsteuer  
Lohnsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.  
15.02. Grundsteuer  
Gewerbesteuer

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.02. bzw. 19.02.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kinder in Ausbildung

#### **Eltern können ihre Steuerlast senken**

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden die Eltern häufig zur Kasse gebeten und übernehmen beispielsweise die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen konkret in Betracht kommen, bestimmt sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur monatsweise mit einem Zwölftel. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.

- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch existentiell notwendiges Vermögen, beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

### Sonderausgaben

#### **Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?**

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Ob und wie eine solche ordnungsgemäße Vorbereitung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte das Kind eine Privatschule besucht, die auf die mittlere Reife vorbereiten sollte; die Prüfung wurde später von einer staatlichen Schule abgenommen.

Das Finanzamt hatte der Mutter den Schulgeldabzug versagt. Es argumentierte, die erforderliche „ordnungsgemäße Vorbereitung“ auf einen anerkannten Abschluss sei nicht durch einen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde nachgewiesen worden. Der BFH hat den Schulgeldabzug zugelassen, weil es hierfür überhaupt keiner **Bescheinigung einer Schulbehörde** bedürfe. Vielmehr hätten die Finanzbehörden in Eigenregie zu prüfen, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereite. Im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung erfüllt, weil der Vollzeitunterricht in der Einrichtung (nach den entsprechenden Plänen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt worden war.

**Hinweis:** Wird ein Kind in einer schulischen Einrichtung auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet, müssen die Eltern dem Finanzamt für einen Schulgeldabzug also keine Bescheinigung der Schulbehörde darüber vorlegen, dass die Vorbereitung auf den Abschluss ordnungsgemäß erfolgt.

### Außergewöhnliche Belastung

#### **Beerdigungskosten können absetzbar sein**

Ausgaben für die Beerdigung eines **nahen Angehörigen** können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit die Kosten nicht durch das erhaltene Erbe gedeckt werden können. Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung müssen allerdings vom absetzbaren Betrag in Abzug gebracht werden. Der verbleibende Betrag der Kosten darf als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden, so dass sich Beträge oberhalb der zumutbaren Belastung steuermindernd auswirken.

**Hinweis:** Die zumutbare Belastung berechnet sich nach einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der eigenen Einkünfte und variiert je nach Familienstand, Einkommenshöhe und Kinderzahl des Steuerzahlers.

Als Beerdigungskosten abziehbar sind unter anderem die Ausgaben für Bestattungsunternehmen, Überführung, Sarg, Urne, ein angemessenes Grabmal, Krematorium, Friedhofsverwaltung, Grabstätte, Blumenschmuck, öffentliche Gebühren und Trauerkarten samt Porto. Nicht vom Finanzamt anerkannt werden die Kosten für die **Bewirtung** der Trauergäste, deren An- und Abreise, Trauerkleidung und Kosten der Grabpflege.

**Hinweis:** Beerdigungskosten sind nur in einem angemessenen Rahmen abzugsfähig. Nach der Rechtsprechung des Finanzgerichts Köln kann diese Voraussetzung bei unmittelbaren Beerdigungskosten von maximal 7.500 € als erfüllt angesehen werden. Sind die Kosten höher, werden die Finanzämter die Angemessenheit einzelfallabhängig überprüfen - hierbei müssen sie aber die gesellschaftliche Stellung des Verstorbenen berücksichtigen.

## **2. ... für Unternehmer**

### Investitionsabzugsbetrag

#### **Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst die Betriebsgröße**

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie einen sogenannten **Investitionsabzugsbetrag** bilden.

**Hinweis:** Mit diesem Abzugsposten können Betriebe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bereits vor dessen Anschaffung gewinnmindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich so frühzeitig mindern - der Betrieb verbessert seine Liquidität und schafft sich da-

mit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dürfen einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 €** beträgt. Ob dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, ist am Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

**Hinweis:** Wer seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss eine Gewinngrenze von 100.000 € pro Jahr einhalten, um einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen zu können.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Anspruch auf Investitionszulage in das maßgebliche Betriebsvermögen einzurechnen. Das kann dazu führen, dass das **Betriebsgrößenmerkmal** überschritten wird.

Geklagt hatte eine bilanzierende KG, der eine Investitionszulage von 40.000 € zustand. Das Finanzamt lehnte die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ab, weil das Betriebsvermögen zusammen mit dem Zulagenanspruch die zulässige Betriebsvermögensgrenze überschritten habe. Der BFH teilte diese Auffassung. Der Anspruch auf Investitionszulage sei eine Forderung des Umlaufvermögens und Bestandteil des - für die Steuerbilanz maßgeblichen - **Betriebsvermögensvergleichs**. Nach dem Investitionszulagengesetz gehöre die Zulage zwar nicht zu den steuerlich relevanten Einkünften. Hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass die Zulagengewährung überhaupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen habe oder nicht zum steuerbilanziellen Betriebsvermögen gerechnet werde.

#### Mehrwertsteuersystem

#### **Grenzüberschreitender Onlinehandel soll einfacher werden**

Die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten haben sich auf ein **Maßnahmenpaket** zum grenzüberschreitenden Onlinehandel geeinigt. Die neuen Regeln werden schrittweise bis 2021 in Kraft treten und unter anderem folgende Änderungen mit sich bringen:

- Die Mehrwertsteuerregelungen für Start-ups, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Waren online an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten verkaufen, sollen ab 2019 vereinfacht werden. Die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von weniger als 10.000 € pro Jahr richtet sich für Kleinstunternehmen demnächst nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Für kleine und mittlere Un-

ternehmen sollen vereinfachte Verfahren für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 € pro Jahr gelten.

- Unternehmen, die Waren online verkaufen, können ihren EU-Mehrwertsteuerpflichten künftig über ein einheitliches Onlineportal in ihrer Landessprache nachkommen. Damit ist es nicht mehr erforderlich, sich in jedem EU-Mitgliedstaat zu registrieren, in dem Ware verkauft werden soll.
- Onlinemarktplätze müssen künftig dafür Sorge tragen, dass die Mehrwertsteuer abgeführt wird, die für Verkäufe von Drittlandsunternehmen an EU-Verbraucher anfällt. Hiervon erfasst wird der Verkauf von Waren, die Nicht-EU-Unternehmen bereits in Warenlagern (so genannten Erfüllungszentren) innerhalb der EU lagern. Diese Lagerung diente bislang dem Zweck, Waren mehrwertsteuerfrei an EU-Verbraucher zu verkaufen.

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

#### Lohnzufluss

#### **Vorsicht bei Verzicht auf erdiente Pensionsansprüche!**

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber auf eine Forderung, kann es dadurch im Wege einer „**verdeckten Einlage**“ zu einem Zufluss von (steuerpflichtigem) Arbeitslohn kommen. Von einer verdeckten Einlage ist auszugehen, wenn

- ein Gesellschafter (oder eine ihm nahestehende Person) der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet,
- er hierfür keine neuen Gesellschaftsanteile erhält und
- die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) liegt auch dann eine verdeckte Einlage vor, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente und werthaltige Pensionsanwartschaft verzichtet. Der Gesellschaft wird durch den Verzicht ein Vermögensvorteil zugewendet, denn sie wird von ihrer Verpflichtung auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung befreit. Eine verdeckte Einlage liegt nur dann nicht vor, wenn auch ein **fremder Geschäftsführer** unter gleichen Umständen auf die Pensionsanwartschaft verzichtet hätte.

Im Urteilsfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH Ende 2003 in einem Nachtrag zum Pensionsvertrag geregelt,

dass sein 1998 zugesagtes monatliches Ruhegehalt von 22.000 DM auf 4.350 € herabgesetzt wird. Nach dem Vertrag hätte sich die GmbH nur aus der Altzusage lösen können, wenn ihr die Zahlung des Ruhegehalts (z.B. aufgrund schlechter Ertragslage) nicht mehr hätte zugemutet werden können. Die GmbH stand aber wirtschaftlich gut da und hätte die bisherige Pensionszusage ohne weiteres erfüllen können. Ein fremder Geschäftsführer hätte unter diesen Umständen nicht auf den erdienten Teil seiner Altersvorsorge verzichtet, so dass der hier ausgesprochene Verzicht gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

**Hinweis:** Der Geschäftsführer musste somit einen Lohnzufluss von 151.000 € versteuern. Der Lohn kann aber als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dem ermäßigten Einkommensteuersatz (nach der „Fünftelregelung“) unterliegen. Das Finanzgericht muss hierzu jetzt Feststellungen nachholen.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Merkblatt

#### Tipps zur Steuerklassenwahl 2018 für Ehepaare und Lebenspartner

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Merkblatt dargestellt, welche Besonderheiten bei der Wahl der Lohnsteuerklassen für das Jahr 2018 gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide **Arbeitslohn** beziehen. Danach gilt:

- Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem „optimalen“ Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das Faktorverfahren beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator („Faktor“) einträgt. Dieses Verfahren ist für Paare mit großen Gehaltsunterschieden interessant. Die erdrückende Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn ausgezahlt bekommt.
- Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich

vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.

- Wer seine Steuerklasse wechselt bzw. das Faktorverfahren beanspruchen möchte, muss sich an sein Wohnsitzfinanzamt wenden.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann 2018 in der Regel nur einmal (spätestens zum 30.11.2018) beantragt werden. Nur ausnahmsweise kann ein zweiter Wechsel möglich sein, zum Beispiel wenn ein Partner im Laufe des Jahres 2018 keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Geerbtes Gebäude

#### Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit?

Erben können bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs übernommene Nachlassverbindlichkeiten (z.B. vom Erblasser herrührende private Schulden) abziehen, so dass sie **weniger Erbschaftsteuer** zahlen müssen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Kläger von seinem Onkel ein Zweifamilienhaus geerbt. Noch zu Lebzeiten hatte der Onkel die Ölheizung des Hauses mit ungeeignetem Heizöl auffüllen lassen. Das führte dazu, dass das Öl später ohne Störmeldung aus dem Tank austrat und sich im Ölauffangraum sammelte. Der Erbe ließ den Schaden beseitigen und zahlte hierfür 3.800 €, die er als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt haben wollte.

Der BFH hat die Reparaturaufwendungen nicht als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt. Ein solcher Abzug sei nur möglich, wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (behördliche Anordnung) oder eine privatrechtliche Verpflichtung (z.B. gegenüber einem Mieter) zur Schadensbeseitigung bestanden habe. Das gilt laut BFH nicht nur für Schäden, die schon zum Zeitpunkt des Erbfalls erkennbar waren, sondern auch (und erst recht) für **vom Erblasser verursachte Schäden**, die erst nach seinem Tod in Erscheinung treten. Im Urteilsfall bestand aber keine entsprechende Verpflichtung zur Schadensbeseitigung. Dem Gericht reichte es nicht aus, dass der Erblasser die Schadensursache damals selbst gesetzt hatte.

Mit freundlichen Grüßen